

**Beschlussvorlage**

**B-072/04-09/Tucheim**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 29.05.2006

**Betreff:**

Erstattungs- u. Zinsfestsetzungsbescheid 2. BA OD B 107 Tucheim vom 15.05.06 - außerplanmäßige Leistung zum HH 2006

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
15.06.2006	Gemeinderat Tucheim				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tucheim  
beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 26.400,00 €, zur unabweisbaren Fördermittelrückzahlung und Zinserstattung zur abgeschlossenen und geprüften Baumaßnahme 2. BA OD B 107 in Tucheim.

Sichtvermerk/Datum: 29.05.2006	Turian		Böhl
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15.11.2005 hatte das Landesverwaltungsamt, Ref. Verkehrswesen, die Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA zum geführten Verwendungsnachweis der Zuwendungen GVFG für den 2. Bauabschnitt der OD B 107 veranlasst und zur Stellungnahme bis 15.12.2005 aufgefordert. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises JL und Landesverwaltungsamt wurde zunächst folgendes Ergebnis vorläufig festgestellt und der Gemeinderat bereits zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt:

Überzahlung: 95.470,06 DM = 48.813,07 €

Vorläufige Zinsen auf diesen Betrag: 9.016,17 €

Nichteinhaltung der Ausgabefrist: 638,68 €

Die Prüfung des Verwendungsnachweises (VWN) hat im Wesentlichen ergeben, dass abweichend vom verbindlichen Finanzierungsplan sich die zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht haben und Straßenausbaubeiträge nicht erhoben wurden. Darüber hinaus wurde die Zuwendung über den Bewilligungszeitraum hinaus und damit nicht innerhalb der vorgeschriebenen 2 Monate nach Auszahlung verwendet.

Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides wurde abgesehen, nicht aber von der Erstattung und Erhebung von Zinsen.

Die Einbeziehung von zu erhebenden Straßenausbaubeiträgen wurde angeordnet und diese Anordnung nachträglich durch die Verwaltung erfüllt. Daraus ergab sich eine Überzahlung von Fördermitteln, die nachfolgend nochmals gesondert dargestellt wird.

Der nachfolgenden Darstellung ist weiter zu entnehmen, dass eine Reduzierung von 50 % der ursprünglichen Forderungen erreicht werden konnte.

Nach Sichtung und Prüfung der Unterlagen durch das Bauamt der VWG, in Verbindung mit dem RPA und dem FM – Geber, ergab sich dann im Rahmen der Anhörung mit der Darstellung zu den Straßenausbaubeiträgen nach Satzung, folgender Sachverhalt:

Bei den Einwendungen zum Prüfbericht des RPA-JL handelt es sich um die Ermittlung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, hier den Straßenausbaubeiträgen, die einer Klarstellung bedürften:

1. Ermittlung Straßenausbaubeiträge insgesamt

Gemäß Satzung der Gemeinde Tuheim vom 19.04.2001 beträgt der Anteil der Beitragsfähigen Grundstücke am beitragsfähigen Aufwand 25 %.

Im Prüfbericht wurden die ausgewiesenen Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 1.218.435,63 DM zum Ansatz zur Ermittlung der Straßenausbaubeiträge gebracht. Da die ausgewiesenen Baukosten der Nebenanlagen von 980.993,71 DM in einem unausgewogenen Verhältnis zu den sonstigen Ausgaben, Planungskosten in Höhe von 237.441,92 DM stehen, sind die Rechnungslegungen der Planungsleistungen geprüft worden.

Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Rechnungen um Planungsleistungen der Phasen 1-6 für Straßenbau, Regenwasserkanal und Nebenanlagen sowie der Leistungsphasen 7-9 um Planungsleistungen Regenwasserkanal und Nebenanlagen handelt. Eine separate Ausweisung der Planungsleistungen für Nebenanlagen ist den Rechnungen nicht zu entnehmen. Die Planungsleistungen für Straßenbau und Regenwasserkanal hätten aber

nicht zum Ansatz gebracht werden dürfen, da sie nicht Bestandteil der Förderung zu den Nebenanlagen sind. Lediglich Kosten der Planung der Nebenanlagen hätten in die Berechnung der Straßenausbaubeiträge einfließen dürfen.

Der Prüfbericht weist erreichte zuwendungsfähige Planungskosten in Höhe von 22.013,44 DM aus. Das entspricht einem Kostenanteil von 27 % und Planungsleistungen für die Nebenanlagen 81.531,26 DM entsprechen = 100 % und sind für die Ermittlung des Ausbaubeitrages zum Ansatz zu bringen. Danach ist ein Kostenaufwand für die Nebenanlagen in Höhe von 1.062.524,97 DM anzusetzen und gleichzeitig relevant für die Ermittlung des Ausbaubeitrages.

Nach Satzung der Gemeinde werden 25 % des beitragsfähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen als Ausbaubeitrag umgelegt. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Straßenausbaubeitrag von 265.631,22 DM.

## 2. Ermittlung Kostenanteile der Gemeinde für übergroße Grundstücke

Um die ausgewiesene Summe von 20.057,79 DM für den zusätzlichen Anteil der Gemeinde zur Übernahme der Anteile übergroßer Grundstücke nachvollziehen zu können, sind die uns übergebenen Unterlagen auf Hinweise gesichtet worden. Leider waren keine dienlichen Angaben vorhanden. Aus diesem Grund wurde das RPA zur Vorgehensweise bei der Ermittlung dieser Anteile befragt. Es wurde bestätigt, dass, wie im Prüfbericht niedergeschrieben, nur Anteile der übergroßen Grundstücke im Bereich B 107 II. BA berücksichtigt wurden. Diese Auffassung kann nicht bestätigt werden.

Nach Rechtsauffassung des Bauamtes stellt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde die Arbeitsgrundlage zur Ermittlung der Anteile übergroße Grundstücke dar. Die Gemeinde Tuheim erhebt Ausbaubeiträge auf Grundlage einer Satzung mit wiederkehrenden Beiträgen. Das bedeutet, dass im speziellen Fall Tuheim, das Dorfgebiet Tuheim eine Abrechnungseinheit bildet. Die angefallenen Kosten der Nebenanlage werden auf alle in dieser Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe aufgeteilt. Die Übernahme der Anteile der übergroßen Grundstücke erfolgt demzufolge für das Gebiet der Abrechnungseinheit und nicht nur für das jeweilige Baufeld der Baumaßnahme. Mit der auf das Baufeld bezogenen Ausweisung der Anteile übergroße Grundstücke wird nur ein geringer Teil der Kostenübernahme der Gemeinde entsprechend der Billigkeitsregelung der Satzung ausgewiesen und nicht der tatsächliche Anteil aus den Baukosten der Nebenanlagen, den die Gemeinde trägt. Der ausgewiesene Anteil würde bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen zutreffen, da in diesem Fall auch nur die Anlieger des Baufeldes/Straße mit einem Ausbaubeitrag herangezogen werden.

### **Folgende Berechnung ergibt sich aus dem dargestellten Sachverhalt:**

Bemessungsfläche beitragspflichtiger Grundstücke Stand 2002:	525.654,00 m <sup>2</sup>
Ermittelter Straßenausbaubeitrag:	265.631,22 DM
Daraus ergibt sich der Beitragssatz:	0,5053 DM/m <sup>2</sup>
Ermittelte Fläche übergroße Grundstücke der Abrechnungseinheit Gesamt:	143.785 m <sup>2</sup>
Betrag Fläche übergroße Grundstücke:	72.654,56 DM
Davon trägt die Gemeinde 70 %	50.858,19 DM
Damit ergibt sich ein Straßenausbaubeitrag unter Berücksichtigung Der satzungsgemäßen Billigkeitsregelung in Höhe von	214.773,03 DM

Zuwendungsfähige Kosten Prüfbericht:	832.840,37 DM
Abzüglich Ausbaubeitrag:	214.773,03 DM

Ergibt zuwendungsfähige Kosten:	618.067,34 DM
Davon 75 % GVFG-Förderung: Zuwendung des Landes	463.550,50 DM
Ist-Zuwendung	506.687,00 DM
Überzahlte Fördermittel:	<b>43.136,50 DM</b>

Mit Schreiben vom 18.01.2006 wurde diese Darstellung im Rahmen der Anhörung an den FM-Geber weitergeleitet, mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung.

Mit aktuell vorliegendem Erstattungs- u. Zinsfestsetzungsbescheid wurde dem Anliegen der Gemeinde voll inhaltlich entsprochen, so dass sich die zunächst dargestellte Rückzahlungssumme **nunmehr halbiert** hat.

**Ein weitergehender Widerspruch ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu begründen und im Interesse einer weiteren wohlwollenden Bewertung des Zuwendungsgebers auszuschließen.**

<b>Fördermittelrückzahlung:</b>	<b>22.055,34 €</b>
<b>Zinsrückzahlung:</b>	<b>4.249,14 €</b>
<b>Verwaltungskosten:</b>	<b>60,00 €</b>

**Die Gemeinde ist verpflichtet, einen Gesamtbetrag in Höhe von**

**26.364,48 €**

**bis spätestens 30.06.2006 an den Fördermittelgeber zurückzuzahlen.**

**Rechtsgrundlage:**

Gemeindefinanzierungsgesetz/Verwaltungskostengesetz LSA  
VW-Kostengesetz LSA  
Gebührenordnung des LSA

**Anlagen:** Erstattungs- u. Zinsfestsetzungsbescheid vom 15.05.2006

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-072/04-09/Tuheim</b>		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		26.400 €
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>		
Finanzierung nur durch Entnahme aus der Rücklage möglich		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiter: Maiwald Datum            29.05.06	Kämmerei, Frau Fuhr Datum:        29.05.06	